



Miltenyi Biotec

Miltenyi Biotec GmbH- Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen Stand 05/2016

Anlage und Bestandteil zur Bestellung von Leistungen durch Fremdfirmen an Standorten der Miltenyi Biotec GmbH

– Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen

Für den Einsatz von Fremdfirmen auf dem Gelände der Miltenyi Biotec GmbH oder nach Beauftragung durch die Miltenyi Biotec GmbH gilt mit der Auftragsannahme durch den Auftragnehmer die eigenständige Umsetzung folgender Arbeitsschutzbestimmungen durch den Auftragnehmer als vereinbart. Der Auftragnehmer ist demnach verpflichtet, sich vor Arbeitsaufnahme unaufgefordert u.a. mit den innerbetrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen der Miltenyi Biotec GmbH anhand der vorliegenden Informationsmaterialien (siehe unten) vertraut zu machen und diese Informationen an die einzusetzenden Mitarbeiter weiterzugeben.

Der Auftragnehmer wird vor Arbeitsaufnahme Miltenyi Biotec GmbH unaufgefordert schriftlich nachweisen, dass er die erforderliche Schulung der einzusetzenden Mitarbeiter durchgeführt hat.

Ist der Einsatz von Subunternehmern gestattet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Subunternehmer entsprechend auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Schulungs- und Dokumentationspflichten vertraglich zu verpflichten.

Einleitung

Diese „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens oder für unser Unternehmen aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten. Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen. Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

1. Alarmregelungen

Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren (siehe hierzu auch die detaillierten Vorgaben in der Brandschutzordnung der Miltenyi Biotec GmbH für den jeweiligen Standort, Teile A und B):

1.1 Notruf absetzen

Jeder Brand, Unfall oder andere Gefahr ist sofort zu melden oder eine Meldung ist zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der Telefonnotrufnummer 0-112 oder 112 und / oder im Fall eines Brandes durch die Betätigung ggf. vorhandener Handfeuermelder (Druckknopfmelder).

Die Meldung an die Rettungsleitstelle muss enthalten:

- Wo brennt es (Gebäude, Etage, Bereich)?
- Was ist geschehen?
- Wie viele Personen sind betroffen / verletzt / vermisst?
- Welche Verletzungen liegen vor?
- Warten auf Rückfragen!

1.2 Flucht

Ertönt die Sirene einer Hausalarmierungseinrichtung oder melden die innerbetrieblichen Brandschutz Helfer der Miltenyi Biotec GmbH, Vorgesetzte oder Kollegen einen Brand oder eine Evakuierung, haben neben den Mitarbeitern der Miltenyi Biotec GmbH auch alle Mitarbeiter von Fremdfirmen die Häuser unverzüglich über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge und Nottreppenhäuser zu verlassen. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und ist Verletzten oder behinderten Personen zu helfen. Suchen Sie die festgelegten Sammelplätze auf. Achtung: Keine Aufzüge benutzen!

1.3 Weisungsbefugnis im Gefahrenfall

Den Weisungen der Rettungskräfte und innerbetrieblich Weisungsbefugter (im Brandfall z.B. der Brandschutzhelfer) ist Folge zu leisten.

2. Untersagungen

2.1 Genussmittel

Das Rauchen, der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist in den Betriebsstätten, Büros und den Freigeländen einschließlich in Fahrzeugen strengstens verboten. Das Rauchen ist nur in speziell eingerichteten Raucherecken gestattet.

2.2 Essen und Trinken

In allen Labor- und Produktionsbereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten. Zum Essen und Trinken stehen dafür vorgesehene Pausenräume zur Verfügung.

2.3 Mobilfunk

Der Einsatz von Funktelefonen und anderen nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln ist in explosionsgefährdeten Bereichen nicht erlaubt.

2.4 Geheimhaltung

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografierverbot ein. Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

2.5 Zutrittsbeschränkung

Andere als die ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.

2.6 Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen mit besonderer schriftlicher Genehmigung z. B. bei:

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten mit Zündgefahr (Schweißen, Brennen, Bohren usw.)
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

Bei Arbeiten auf Dächern oder hochgelegenen Arbeitsplätzen sind erforderliche Absturzsicherungsmaßnahmen zu treffen.

Bei Arbeiten an den mit Gas betriebenen Anlagen sind erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

2.7 Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit können von verantwortlichen Stellen der Miltenyi Biotec GmbH jederzeit und an jedem Ort auf dem Gelände der Miltenyi Biotec GmbH Kontrollen durchgeführt werden. Die Kontrollen können sich dabei auf Personen, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behältnisse und Gegenstände erstrecken. Zuwiderhandlungen gegen Sicherheitsvorgaben oder mangelnde Kooperation im Rahmen der Kontrollen können den sofortigen Ausschluss der Fremdfirma oder einzelner Fremdfirmenmitarbeiter von den Arbeiten zur Folge haben.

3. Unfallverhütung

3.1 Vorschriften

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.

3.2 Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden.

3.3 Persönliche Schutzausrüstungen

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

3.4 Brand- und Explosionsschutz

Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung.

4. Anmeldung und Unterweisung

4.1 Anmelden

Beim Eintritt ins Werk im Rahmen der Bearbeitung eines Auftrages ist eine Anmeldung am Empfang erforderlich. Der Fremdfirmenmitarbeiter wird sich eigenständig und persönlich am Empfang melden. Durch Unterschrift auf der Meldeliste bestätigt der Fremdfirmenmitarbeiter, dass er zuvor durch sein Unternehmen in die Arbeitsschutzbestimmungen der Miltenyi Biotec GmbH unterwiesen wurde. Ggfs. werden je nach Risiko der auszuführenden Arbeiten persönliche Sicherheitsunterweisungen durch einen Mitarbeiter der Miltenyi Biotec GmbH durchgeführt.

4.2 Verkehrsregelung

Auf dem Werksgelände und den Zufahrten gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet. Parkverbote sind unbedingt einzuhalten. Auf die erforderliche dauerhafte Freihaltung der Freiflächen für die Feuerwehr wird hingewiesen (siehe hierzu auch die Brandschutzordnung der Miltenyi Biotec GmbH für den jeweiligen Standort).

4.3 Unterweisung

Eine Ein- und Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma vor Ort erfolgt durch den Auftraggeber (z.B. durch den bestellten Fremdfirmenkoordinator oder die im Rahmen der Auftragsvergabe/Bestellung vom Auftraggeber angegebenen Mitarbeiter der Miltenyi Biotec GmbH). Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter allein und eigenständig verantwortlich.

4.4 Koordination

Damit sich Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer an der gleichen Arbeitsstelle in ihrer Ausführung nicht gegenseitig gefährden oder behindern, ist vor Arbeitsaufnahme eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung eines von der Miltenyi Biotec GmbH gestellten Fremdfirmenkoordinators herbeizuführen. Die beauftragte Fremdfirma hat sich daher zu erkundigen, ob es für die durchzuführenden Arbeiten einen Fremdfirmenkoordinator gibt und sich ggf. mit diesem vor Aufnahme der Tätigkeiten in Verbindung zu setzen.

4.5 Abfälle

Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Entsorgung ist vorher mit dem Auftraggeber, ggf. unter Hinzuziehung des zuständigen Abfallbeauftragten des Standortes abzuklären.

4.6 Gefahrstoffe

Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem Auftraggeber über die jeweils zuständige Person vorher anzuzeigen. Die Fremdfirma muss auf mögliche Gefahren für Mensch und Umwelt hinweisen. Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen gemäß § 14 der Gefahrstoffverordnung müssen beigebracht werden. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind zu treffen.

4.7 Sauberkeit

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen.

4.8 Störungen

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftraggeber über die jeweils zuständige Person unverzüglich zu melden.

5. Relevante innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen

Alle innerbetrieblichen Sicherheitsbestimmungen der Miltenyi Biotec GmbH sind dauerhaft bei den von Fremdfirmen durchgeführten Arbeiten einzuhalten. Über die geltenden innerbetrieblichen Sicherheitsbestimmungen hat sich der Auftragnehmer vor Aufnahme der Tätigkeiten eigenständig zu informieren und die erforderlichen Unterlagen dazu von der Miltenyi Biotec GmbH anzufordern. Ansprechpartner für diese Information beim Auftraggeber sind dabei u.a. der Fremdfirmenkoordinator oder die Stabstelle Arbeitssicherheit (Fachkräfte für Arbeitssicherheit).

Folgende Veröffentlichungen der Miltenyi Biotec GmbH in ihrer jeweils aktuellen Ausgabe beschreiben die zurzeit geltenden innerbetrieblichen Sicherheitsbestimmungen mit einer Relevanz für Fremdfirmen bei ihrer Arbeit.

In Papierform:

- Brandschutzordnung des jeweiligen Standortes, Teile A und B
- Leitfaden Arbeitssicherheit für Besucher, Fremdfirmen und neue Mitarbeiter (deutsch- oder englischsprachige Ausgabe)
- Betriebsanweisungen der gentechnisch genutzten Laboratorien in ihrer jeweiligen Fassung
- Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe, biologischer Arbeitsstoffe, Maschinen, die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung und zur Regelung allgemeiner sicherheitstechnischer Fragestellungen.

Als Aushang:

- Sicherheitsaushänge in allen Gebäuden an zentraler Stelle. Hier finden sich nähere Informationen zu folgenden Themen:
- Anleitung zur Ersten Hilfe
- Liste der innerbetrieblichen Ansprechpartner betriebliche Sicherheit
- Liste der innerbetrieblichen Brandschutz Helfer
- Brandschutzordnung Teil A
- Liste der innerbetrieblichen Ersthelfer
- Sammelplatzplan
- Betriebsanweisung zum Vorgehen bei einem Arbeitsunfall oder einer plötzlichen Erkrankung
- Hautschutzpläne in den Labor- oder anderen speziellen Bereichen

Sollte außerhalb fest installierter Schweißarbeitsplätze mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen, Heizen von Öfen, Schleifen usw.) gearbeitet werden, ist zusätzlich eine schriftliche Erlaubnis notwendig. Die Arbeiten dürfen durch die Fremdfirma erst nach Vorliegen der Erlaubnis durchgeführt werden. Ein Vordruck für einen „Feuererlaubnisschein“ ist bei der Abteilung Facility Management erhältlich. Eine Dokumentation erfolgt ebenfalls dort. Eine Kopie ist am Feuerarbeitsplatz vorzuhalten. Die Vorgaben des Feuererlaubnisscheins sind einzuhalten.

Diese Verpflichtungen sind Bestandteil des Vertrages. Werden sie nicht eingehalten, ist der Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt. Unbeschadet der Gewährleistung bleiben weitergehende Schadenersatzansprüche wegen sich hieraus ergebender Folgen vorbehalten.